

Begründung

zum Bebauungsplan 05.056 -Sportplatz Schacht Franz-

Planungsanlass

Im Hammer Stadtteil Herringen haben sich im Rahmen einer Fusion die Sportvereine Herringer SV und Fortuna Herringen zusammengeschlossen. Für den aus der Fusion entstandenen neuen Verein soll im zentralen Bereich der Betriebsfläche der ehemaligen Zeche "Heinrich-Robert Schacht Franz" eine neue Sportstätte mit zwei Rasenplätzen angelegt werden. Die vorgesehene Fläche ist aufgrund der zentralen stadträumlichen Lage innerhalb Herringens und des relativ großen räumlichen Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung sehr gut für die vorgesehene Nutzung geeignet.

Die bisherige Spielstätte des Herringer SV, das nahegelegene Glück-Auf-Stadion, ist von starken Bergsenkungen mit den entsprechenden baulichen Folgeschäden betroffen, so dass auch aus finanziellen Gründen der Neubau einer modernen Spielstätte sinnvoll ist. Der Trainings- und Spielbetrieb des Sportvereins Fortuna Herringen findet zur Zeit noch auf dem angepachteten Sportplatz an der Diesterwegstraße statt. Diese Anlage befindet sich mitten in vorhandenen Wohngebieten. Parkplätze stehen hier kaum zur Verfügung. Im Bereich des Glück-Auf-Stadions stehen heute bis auf einen provisorischen "Parkplatz" auf dem Flurstück Heinrich-Schmitt-Straße / Schachtstraße praktisch keine Besucherparkplätze zur Verfügung. Es bietet sich insofern auch die Chance, die angespannte Parkraumsituation im Zuge der Neuplanung durch die Nutzung der vorhandenen Parkplatzanlage der ehemaligen Zeche auf dem geplanten Sportgelände deutlich zu verbessern.

Für das Betriebsgelände der ehemaligen Zeche "Heinrich-Robert Schacht Franz" wurde ein städtebaulicher Rahmenplan (Verf. Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Rahmenplan Schacht Franz, März 2003) erarbeitet. Er definiert für die im Norden und im Süden des Plangebiets gelegenen Bereiche die städtebaulichen Ziele für eine Umnutzung der derzeit brachliegenden Flächen. Nördlich angrenzend sind gewerbliche Flächen und eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Freizeitfläche' vorgesehen. Südlich angrenzend ist die Entwicklung von Wohnbauflächen und entlang der Dortmunder Straße von gemischten Bauflächen geplant.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Planbereich "Sportplatz Schacht Franz" liegt nördlich der Dortmunder Straße (L 736) im Stadtteil Hamm-Herringen zwischen dem noch z. Zt. vorhandenen Förderturm und den nördlich liegenden Wallanlagen.

Der Bebauungsplan Nr. 05.056 umfasst den Bereich der Gemarkung Herringen, Flur 2, zwischen :

- Ostgrenze des Flurstücks 1062 nach Süden bis zur Westgrenze des Flurstücks 2498,
- einer Verbindungslinie zwischen dem südwestlichsten Grenzstein des Flurstücks 2498 und dem östlichsten Grenzstein des Flurstücks 3800 (Schachtstraße / Heinrich-Schmidt-Straße),
- Westgrenze des Flurstücks 3796 (Schachtstraße) bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 3323 nach Westen,
- dieser Verlängerung und der Südostgrenzen des Flurstücks 3323 (Am Wiesenteich Hs.-Nr. 2, 4, 6, und 8),
- einer Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Grenzstein des Flurstücks 3323 und dem südwestlichen Grenzstein des Flurstücks 1556, bis zum westlichen Böschungsfuß des vorhandenen Walles der ehemaligen Kohlenlagerfläche,
- diesem Böschungsfuß und dessen Verlängerung nach Süden bis zum Schnittpunkt mit einer Linie rechtwinklig ausgehend von der Westgrenze des Flurstücks 3668 von einem Punkt 5 m nördlich der Südgrenze dieses Flurstücks.

Planungsziele und Erforderlichkeit der Planung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplans Nr. 05.056 -Sportplatz Schacht Franz- ist die planungsrechtliche Sicherung des Plangebiets als Standort für Sportanlagen und ergänzende sportliche Nutzungen. Weitere Planungsziele sind die gestalterische und funktionale Integration der geplanten Freizeitnutzungen in die umliegende Bebauung, die Schaffung von ergänzenden Freizeitnutzungen entlang der Schachtstraße, die

Erhaltung und Nutzung der vorhandenen Parkplätze für die Vereinsmitglieder und Besucher der Sportveranstaltungen, die Verbesserung der Immissionssituation in den angrenzenden Wohnbereichen, die Schaffung von öffentlichen Wegeverbindungen, die Verbesserung der Zugänglichkeit der zentral im Stadtteilgefüge gelegenen Fläche und der weitgehende Erhalt des vorhandenen Baum- und Strauchbestands.

Das Plangebiet ist aus der Bergaufsicht entlassen worden. Für die Realisierung der angestrebten Nutzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zwingend erforderlich.

Planungsgrundlagen

Flächennutzungsplan

Der Planbereich wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm größtenteils als Industriegebiet (GI) und zu kleinen Teilen als Wald- und Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung entspricht nicht den geplanten Nutzungen und den städtebaulichen Zielen für den Bereich Schacht Franz. Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (121. Änderung).

Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets

Städtebauliche Strukturen, Realnutzung

Der Planbereich liegt in einer relativ zentralen Lage im Stadtteil Herringen und ist im Osten und im Nordwesten von Wohngebieten und Grünflächen umgeben. Die östlich gelegene Siedlung Isenbecker Hof an der Albert-Funk-Straße ist durch einen in Teilbereichen bestehenden Erdwall von den zukünftigen Sportflächen abgeschirmt. Auf der Westseite der Schachtstraße liegen Tennisplätze, weitere Sportplätze, eine Sporthalle, 'provisorische' Parkplätze südlich der Tennisplätze und das heute noch als Sportstätte genutzte Glück-Auf-Stadion. Die im Süden und im Norden gelegenen ehemaligen Betriebsflächen der Zeche Heinrich Robert sind teilweise bewaldet bzw. mit Rasen begrünt und weitgehend ungenutzt. Die im zentralen Bereich der Fläche gelegenen ehemaligen Betriebsgebäude (Förderturm und Maschinenhallen) sind noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen.

Ebenfalls weitgehend ungenutzt ist der eigentliche Planbereich des Bebauungsplans Nr. 05.056. Im Norden des Plangebiets liegt im Bereich des ehemaligen Betriebsparkplatzes eine öffentlich zugängliche Skateboardanlage (Halfpipe). Ansonsten ist der engere Bereich des Plangebiets eingezäunt und derzeit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Verkehrliche Situation

Das Plangebiet liegt im Nahbereich der klassifizierten Dortmunder Straße (L 736), die die Hammer Innenstadt mit den westlichen Stadtteilen und im weiteren Verlauf mit der Bundesautobahn 1 (BAB 1) verbindet. Die Haupteinfahrtsstraße für die zukünftigen Sportanlagen ist die an die Dortmunder Straße angebundene Schachtstraße, die im weiteren Verlauf die nördlich gelegenen Wohnbereiche erschließt, dort aber sehr bald in einer Sackgasse endet.

Südlich der Dortmunder Straße endet der auf einer aufgegebenen Zechenbahntrasse geführte RAG-Radweg. Dieser Radweg soll zukünftig über das ehemalige Zechenbetriebsgelände in Richtung des an der Lippe gelegenen IBA-Radweges weitergeführt und mit diesem vernetzt werden. Eine weitere Radwegeroute (Herringen - Innenstadt) soll von der Schachtstraße in östliche Richtung über das ehemalige Betriebsgelände zur Albert-Funk-Straße geführt werden.

Die ÖPNV-Erschließung der Fläche ist über insgesamt drei Buslinien gesichert. Die auf der Dortmunder Straße geführte Buslinie 1 hält direkt an der Kreuzung Dortmunder Straße / Schachtstraße an der Haltestelle "Jahnschule". Auf der östlich gelegenen Albert-Funk-Straße bzw. der Lange Straße verkehren die Buslinien 7 und 17 und halten an der Haltestelle "Albert-Funk-Straße". Alle Buslinien verbinden den Stadtteil Herringen mit der Hammer Innenstadt.

Weiterhin befindet sich hier eine alte Grubenwasserleitung, die zur Zeit allerdings außer Betrieb ist. Für diese Leitung setzt der Bebauungsplan eine neue Trasse mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in 10 m Breite zugunsten des Bergbaues fest.

Planungsinhalt

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll zukünftig entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich sportlichen Nutzungen zugeführt werden und wird überwiegend als öffentliche Grünfläche mit den besonderen Zweckbestimmungen 'Sportanlage', 'Parkanlage', 'Lärmschutzanlage' und 'Regenrückhaltebecken' festgesetzt. Die nördlich an die Planstraße angrenzenden Bereiche sollen einer privaten sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. In beiden Gebieten sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig, müssen sich jedoch den unbebauten Flächen unterordnen. Aus diesem Grunde sind die Grund- und Geschossflächenzahlen mit 0,1/0,1 entsprechend niedrig angesetzt.

Verkehrskonzeption

Erschließung für den motorisierten Individualverkehr

Die äußere verkehrliche Erschließung ist vorhanden und erfolgt heute und auch in Zukunft über die bestehenden Straßen Dortmunder Straße, Schachtstraße, Heinrich-Schmidt-Straße. Im planungsrechtlichen Sinne ist die Fläche insofern erschlossen.

Die innere Erschließung des Planbereichs ist aufgrund der geplanten Umnutzung neu konzipiert worden. Die Heinrich-Schmidt-Straße soll als zukünftige Erschließungsstraße in östliche Richtung verlängert werden –abhängig von der weiteren baulichen Entwicklung– an eine durch das geplante südlich angrenzende Wohn- und Mischgebiete verlaufende Erschließungsstraße angebunden werden. Die verlängerte Heinrich-Schmidt-Straße bzw. die neue Erschließungsstraße wird deshalb als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Wendeanlage Typ 3 EAE festgesetzt. Die Verlängerung nach Süden ist im Rahmen eines weiteren Planverfahrens für diesen Bereich zu prüfen. Die Erschließung der Stellplatzflächen wird privatrechtlich geregelt und über ein festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Öffentlichkeit gesichert.

Fuß- und Radwege

Die geplante Verlängerung des südlich der Dortmunder Straße gelegenen RAG-Radweges soll zukünftig über das ehemalige Zechenbetriebsgelände in Richtung des an der Lippe gelegenen IBA-Radweges weitergeführt und mit diesem vernetzt werden. Die Trasse wird deshalb innerhalb des Plangebiets als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Fuß- und Radweg' festgesetzt. Über eine weitere Fuß- und Radwegverbindung werden die östlich gelegenen Wohngebiete entlang der Albert-Funk-Straße besser mit den westlich gelegenen Wohngebieten und Einkaufsmöglichkeiten im Bereich der Straßen Zum Torksfeld und Fritz-Husemann-Straße vernetzt. Auch die Zugänglichkeit der früher bergbaulich genutzten ehemaligen Betriebsfläche wird durch diese städtebaulich sinnvollen Fuß- und Radwege verbessert.

Darüber hinaus ist eine weitere Fuß- und Radwegverbindung von der Planstraße nach Norden zu dem Eingangsbereich der Sportplätze vorgesehen. So werden die im Süden geplanten Wohnbereiche verkehrssicher an die Sportanlagen angebunden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die ÖPNV-Erschließung der geplanten Nutzungen ist über drei in den umliegenden Straßen verkehrende Buslinien gesichert. Die Haltestellen in der Dortmunder Straße sind ca. 500 m von den zukünftigen Sportplätzen entfernt. Zu den Haltestellen in der Albert-Funk-Straße beträgt die Entfernung (Luftlinie) lediglich ca. 250 m. Diese Haltestelle wird nach der Realisierung der festgesetzten Fuß- und Radwege von den Sportanlagen aus gut erreichbar sein. Weitere Buslinien bzw. eine Verlegung der heutigen Linienführung sind nicht geplant.

Parkplätze

Bei der Konzeption des Gebiets ist davon ausgegangen worden, dass für die Nutzer der Anlage und die Besucher von Sportveranstaltungen ein großzügiges Kontingent an Parkplätzen zur Verfügung stehen soll. Diese Forderung ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass heute nur ein provisorischer Parkplatz Ecke Schachtstraße / Heinrich-Schmidt-Straße zur Verfügung steht.

Der ca. 8.000 qm große ehemalige Betriebsparkplatz der Zeche "Heinrich-Robert" lässt sich städtebaulich in die neuen Sportanlagen integrieren. Geht man von einem Flächenbedarf von 25 qm je Stellplatz inklusive zugeordneter Erschließung aus, dann können insgesamt ca. 320 Parkplätze angeboten werden.

ImmissionsschutzGenerelle Lärmproblematik

Üblicherweise gehen von Sportstätten verschiedene Schallemissionen aus. Dies sind neben dem eigentlichen Sportlärm (lautes Rufen, Ballgeräusche) die Begleitgeräusche der Zuschauer (lautes Rufen, Lautsprecheransagen, Musikuntermalung) und der Verkehrslärm durch an- oder abfahrende Sportler bzw. Zuschauer (Türenschielen, Motorgeräusche, Hupgeräusche etc.). Aufgrund der zu erwartenden Immissionen und der in der näheren Umgebung gelegenen Wohnnutzungen wurde eine Untersuchung der potenziellen Schallimmissionen durchgeführt (Verf: Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Neuanlage von Sportplätzen auf dem Gelände Schacht Franz - Prognose der Schallimmissionen, Dezember 2002) und entsprechende Lösungsvorschläge für die städtebauliche Abwägung erarbeitet. Aufgrund des sog. 'Altanlagenbonus' für ältere Sportanlagen - gebaut vor 1990 - wurden die von den Altanlagen und die von den geplanten Sportanlagen ausgehenden Schallimmissionen getrennt prognostiziert.

Bestehende Situation

Die Nutzung des Glück-Auf-Stadions als Sportstätte führt bereits heute im Hinblick auf die umgebende Wohnnutzung zu einer Überschreitung der maßgeblichen immissionsrechtlichen Grenzwerte. Eine Untersuchung der vom Glück-Auf-Stadion ausgehenden Schallemissionen ergab an den angrenzenden Wohnhäusern des Reinen Wohngebiets im Bereich Fritz-Husemann-Straße und Renninghoff Straße eine Überschreitung der einzuhaltenden Richtwerte der 18. BImSchV während der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr. Dies könnte trotz des Altanlagenbonus zu Auflagen für die Nutzung der Sportanlage führen. Indirekt trägt der Bebauungsplan Nr. 05.056 - Sportplatz Schacht Franz - zur Entschärfung der vom Glück Auf Stadion ausgehenden Schallimmissionen bei, weil durch dieses Verfahren ein weniger konfliktträchtiger Ersatzstandort planungsrechtlich gesichert werden kann.

Von der westlich der Schachtstraße gelegenen Tennisanlage des TC Herringen gehen ebenfalls Lärmimmissionen aus. Diese sind hinsichtlich der Überschreitung der Richtwerte der 18. BImSchV während der sensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen aber nicht problematisch, so dass in diesem Bereich auch keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Prognostizierte Lärmeinwirkungen

Für die Prognose der nach der Neuanlage der Sportplätze zu erwartenden Schallimmissionen sind insgesamt vier Untersuchungsfälle betrachtet worden:

- Untersuchungsfall 1 ermittelt die Auswirkungen bei maximaler Belastung der Anlage während der schallsensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen. Ausgegangen wird von einer zeitgleichen Nutzung beider Sportplätze mit jeweils 50-70 Zuschauern, von denen 50 % mit dem Pkw anreisen und den Parkplatz an der Schachtstraße aufsuchen. Als Ergebnis hat sich gezeigt, dass durch die von den neuen Sportplätzen ausgehenden Lärmemissionen an den meisten untersuchten Immissionspunkten (die Immissionspunkte liegen vor den Fassaden der benachbarten Wohnbereiche) die WR-Richtwerte der 18. BImSchV überschritten werden. Während die Wohnbereiche an der Albert-Funk-Straße überwiegend von den Emissionen der Sportfläche belastet werden, rührt die Immissionsbelastung der Häuser in der Straße Im Querschlag im wesentlichen von

der Benutzung der Parkplatzanlage her. Um in diesen Bereichen einen wirksamen Lärmschutz zu gewährleisten, muss westlich der Parkplatzanlage an der Schachtstraße ein 4,5 m hohes Lärmschutzelement (Lärmschutzwand oder -wand bzw. Kombination) und zur Ostseite ein bis zu 8,0 m hohes Lärmschutzelement vorgesehen werden.

- Untersuchungsfall 2 ermittelt die Auswirkungen während der schallsensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen bei einer Teilauslastung - Beschränkung auf das westliche bzw. das östliche Spielfeld - der Sportanlage. Die Beschränkung auf das westliche Spielfeld würde zu einer teilweise deutlichen Reduzierung der Höhe der Lärmschutzelemente führen. Das Lärmschutzelement entlang des Parkplatzes müsste eine Höhe von 3,5 m und das Lärmschutzelement auf der Ostseite müsste eine Höhe von 4,5 m aufweisen.

Bedingt durch die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um die Fläche der nördlichen Wallanlage, wurde ermittelt, dass bei einer Beschränkung auf das westliche Spielfeld während der schallsensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen, auf diese Wallanlage verzichtet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der östlich vorhandene Wall nach Norden, bis an die noch unter Bergaufsicht stehende Fläche (um ca. 100 m), verlängert wird.

Auch die Beschränkung auf das östliche Spielfeld würde zu einer teilweise deutlichen Reduzierung der erforderlichen Höhe der Lärmschutzelemente führen. Das Lärmschutzelement entlang des Parkplatzes müsste eine Höhe von 1,5 m und das Lärmschutzelement auf der Ostseite müsste eine Höhe von 4,5 - 6,5 m aufweisen.

- Untersuchungsfall 3 ermittelt die Auswirkungen außerhalb der schallsensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen bei einer Teilauslastung der Sportanlage. Für die Prognose wurde die Austragung des Spieles auf die westlich gelegene Sportfläche in die Nähe des Vereinsheims gelegt. Die durchgeführte Berechnung zeigte jedoch für den Spielbetrieb außerhalb der sensiblen Ruhezeiten keinerlei Überschreitungen der für diesen Zeitraum geltenden WR-Richtwerte der 18. BImSchV. In diesem Fall müssten auch keine aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Untersuchungsfall 4 ermittelt die Auswirkungen des Trainingsbetriebs während der Ruhezeiten an Werktagen (20:00- 22:00 Uhr). Selbst bei einer Nutzung beider Spielfelder für Trainingszwecke konnte keine Überschreitung der WR-Richtwerte der 18. BImSchV festgestellt werden. Auch in diesem Fall müssten keine aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Der Neubau der Sportanlage führt trotz der auf den ersten Blick günstigeren räumlichen Lage und der vermeintlich günstigeren topographischen Situation zu der Notwendigkeit, aktive Schallschutzmaßnahmen planungsrechtlich festzusetzen. Die Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen ergibt sich aus der Zielsetzung, auch während der schallsensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen Meisterschaftsspiele durchzuführen. Eine denkbare Nutzungsbeschränkung während dieser Zeiten entspricht nicht der vorgesehenen Nutzung. Insofern ist die Festsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen die bevorzugte Lösung.

Zur Realisierung der Schallschutzmaßnahmen wird aufgrund der bewegten Topographie des historischen Bergbaustandortes die Anlage von Lärmschutzwällen vorgezogen.

Generell wird davon ausgegangen, dass bei der vorliegenden Sportanlagenkonzeption eine gleichzeitige Nutzung beider Spielfelder für Meisterschaftsspiele eher unwahrscheinlich ist, da der geringe Abstand zwischen den beiden Spielfeldern eine regelgerechte Austragung von Meisterschaftsspielen nicht zulässt. Wird die Nutzung der Sportanlage während der schallsensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen auf ein Spielfeld beschränkt, so kann der erforderliche Lärmschutzwand reduziert werden. Der Lärmschutzwand entlang der westlichen Seite der Stellplätze wird mit einer Höhe von 3,5 m über Höhe der Sportplätze (Lärmquelle) bzw. einer Wallkrone von 59,00 m üNN festgesetzt. Der Lärmschutzwand auf der östlichen Seite der neuen Sportanlage wird mit einer Höhe von 4,5 m bzw. einer Wallkrone von 63,70 m bis 65,50 m üNN festgesetzt. Hierbei wurde zugrundegelegt, dass Meisterschaftsspiele während der sensiblen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen nur auf dem westlichen Spielfeld stattfinden werden.

Ver- und Entsorgung des Plangebiets

Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebiets wird im Trennsystem erfolgen. Die anfallenden Niederschlagswässer sollen nach Möglichkeit vor Ort versickert bzw. im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Drainage der Sportplätze in ein neu geplantes Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Die im Vereinsheim und in den anderen Sportnutzungen anfallenden häuslichen Abwässer werden in die bestehende Kanalisation eingeleitet.

Sonstige Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsnetze für Kommunikation sowie Energie- und Wasserversorgung sind in den umliegenden Siedlungsbereichen vorhanden und können bei Bedarf zur Versorgung des Plangebiets ausgebaut werden.

Umweltbericht

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach §§ 1 und 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als gleichrangiger Belang in die planerische Abwägung einzustellen. In vielen Fällen bereitet der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen die Erschließung und Bebauung von bisher unversiegelten Freiflächen vor. Derartige Eingriffe sind im Falle einer erstmaligen Zulässigkeit gem. §§ 1 und 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Prüfung der Umweltverträglichkeit

Es wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, ob das dem B-Plan Nr. 05.056 - Sportplatz Schacht-Franz - zugrundeliegende Vorhaben mit seinen baulichen Eckdaten den Prüfwert für eine 'allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls', wie er in der Anlage Liste 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) unter der Ziff. 18.8 in Verbindung mit Ziff. 18.7.2 definiert ist, erreicht. Der Prüfwert bezieht sich hierbei auf sonstige Städtebauprojekte im bisherigen Außenbereich und in sonstigen Gebieten mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO "von insgesamt 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm". Als weiteres prüfrelevantes Vorhaben wird unter Ziff. 18.4. in Verbindung mit Ziff. 18.4.1 der Anlage Liste 1 des UVPG der "Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe von 0,5 ha bis weniger als 1 ha" aufgeführt. Dieser Parkplatz ist hier jedoch bereits vorhanden.

Das Vorprüfungskriterium gem. der Ziff. 18.8 in Verbindung mit Ziff. 18.7.2 des UVPG wird bei dieser Planung nicht erreicht, weil nur wenige bauliche Anlagen - wie z.B. das Vereinsheim - in den großräumigen öffentlichen Grünflächen geplant sind. Die Parkplatzfläche überschreitet mit ca. 8.000 qm zwar das Vorprüfkriterium. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um den Bau eines Parkplatzes, sondern um die Nutzung des bereits gebauten ehemaligen Betriebsparkplatzes der Zeche "Heinrich-Robert Schacht Franz".

Fazit:

Die durch die Planung neu hinzukommende potentielle Grundfläche beträgt nach derzeitigem Planungsstand deutlich weniger als 20.000 qm. Aufgrund der geringen Größe der neu geplanten Grundfläche und des bereits gebauten und lediglich neu genutzten ehemaligen Betriebsparkplatzes der Zeche "Heinrich-Robert Schacht Franz" ist deshalb keine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Aufwertung durch grünplanerischen Maßnahmen

Das Plangebiet wurde aufgrund der historischen Nutzung als Bergbaustandort baulich bereits intensiv genutzt, unterlag aber aufgrund der Sondernutzung den Vorschriften des Bergbaurechts. Das Plangebiet ist aus der Bergaufsicht entlassen und ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet dargestellt. Aufgrund der

industriellen Vornutzung handelt es sich nicht um einen erstmals zulässigen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung des § 1a BauGB.

Mit Realisierung der Planung wird eine ökologische Aufwertung der Fläche erreicht. Es wird auf die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes verzichtet.

Für den Bereich des vorhandenen Walles im östlichen Planbereich und dessen Verlängerung nach Norden geht der Bebauungsplan von der Erhaltung und Ergänzung der hier vorhandenen Vegetation aus und setzt hier entsprechend eine Fläche für "Wald" fest.

Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich bis auf die öffentlichen Verkehrsflächen mehrheitlich im Eigentum der Deutschen Steinkohle (DSK) und wird auf der Grundlage der städtebaulichen Planung in erschlossene Parzellen aufgeteilt. Öffentlich-rechtliche bodenordnende Maßnahmen gemäß der §§ 45 ff. BauGB sind insofern nicht erforderlich.

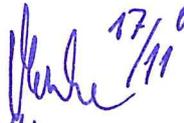
Flächenbilanz

Wald	ca. 0,7 ha
Öffentliche Grünflächen	ca. 6,2 ha
davon Parkplatzbereich	ca. 0,8 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,7 ha
Größe des Plangebiets	ca. 8,4 ha

Hamm, den 10.11.2003


 Möller
 Stadtbaurat


 Hageney
 Ltd. städt. Baudirektor


 17/11/03